

## **Beschluss**

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL): Änderungen der Anlage 1

## Vom 17. Dezember 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zur Kinderonkologie, KiOn-RL) in der Fassung vom 16. Mai 2006 (BAnz. S. 4997), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (BAnz AT 03.02.2021 B2), wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlage 1 der Richtlinie wird wie folgt geändert:
  - 1. In der Überschrift und in den Tabellen wird die Angabe "ICD-10-GM Version 2020" jeweils durch die Angabe "ICD-10-GM 2021" ersetzt.
  - 2. In der Liste 1 "Onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen" werden nach der Zeile "Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems (D50-D90)" die folgenden ICD-Kodes eingefügt:

"D56.0	Alpha-Thalassämie
D56.1	Beta-Thalassämie
D56.2	Delta-Beta-Thalassämie
D56.8	Sonstige Thalassämien
D56.9	Thalassämie, nicht näher bezeichnet
D57.0	Sichelzellenanämie mit Krisen
D57.1	Sichelzellenanämie ohne Krisen
D57.2	Doppelt heterozygote Sichelzellenkrankheiten
D57.8	Sonstige Sichelzellenkrankheiten
D60	Erworbene isolierte aplastische Anämie [Erythroblastopenie] [pure red cell aplasia]"

- 3. In der Liste 2 "Nicht onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen" wird im ICD-Kode "Toxische Enzephalopathie" die Angabe "G92" durch die Angabe "G92.-" ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter <a href="https://www.g-ba.de">www.g-ba.de</a> veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken